

# Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Verantwortlich

in

## Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 17. April 1896.

N<sup>o</sup> 16.

**Inhalt:** 1. Allgemeine Verwaltungssachen: Verbot der Verbreitung des „Wiener Allgemeinen Zeitung“ Seite 99  
 2. Versicherungs-Wesen: Kaiserliche Verordnung für die im Betriebe des Kaiser-Wilhelm-Kanals beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, Streikung der Kanalführungsbehörde . . . . . 99

3. Militär-Wesen: Neuerungen des Reichs-Exzelsi-Quartierung . . . . . 100  
 4. Strafrecht-Wesen: Synagogen-Größenlagen. . . . . 101  
 5. Militär-Wesen: Bekämpfung von Kulissern mit dem Reichsgericht. . . . . 101

### 1. Allgemeine Verwaltungssachen.

Nachdem durch rechtskräftige Urtheile des Königl. Obertribunals I Berlin vom 15. November 1895 und 12. März 1896 gegen die „Wiener Allgemeine Zeitung“ zweimal binnen Jahresfrist Verurtheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Zeitung auf die Dauer von zwei Jahren verboten.

Berlin, den 14. April 1896.

Der Reichskanzler.

Im Beauftrag: v. Boetticher.

### 2. Versicherungs-Wesen.

Nachdem das Reich mit dem Betriebe des Kaiser-Wilhelm-Kanals vom 1. April d. J. ab aus der Tiefbau-Vereinsgesellschaft ausgetreten ist und die Haftpflichtversicherung der im Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen selbst übernommen hat, bestimmte ich zur Ausführung der §§. 2 bis 10 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 100) für den Betrieb des Kaiser-Wilhelm-Kanals das Folgende:

1. Die Geschäfte der Ausführungsbehörde werden für den gesamten Kanalbetrieb von dem Kaiserlichen Kanalamt in Kiel wahrgenommen. Denselben liegt insbesondere auch die Feststellung der Entschädigungen ob.